



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

**Satzung zur Änderung der Satzung
des Landkreises Freudenstadt
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Der Kreistag des Landkreises Freudenstadt hat am 09.12.2024 aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und
- § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)

folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Freudenstadt über die Vermeidung und Verwertung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 06.12.2021 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.12.2023 beschlossen:

§ 1

In § 7 Abs. 8 wird nach dem Wort „Depotcontainerstandorte“ eingefügt:

„/Wertstoffinseln“.

§ 2

- (1) In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ ersetzt durch

„in Textform gemäß § 126b BGB oder elektronisch über das Serviceportal des AWB“

- (2) § 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Fallen auf einem Grundstück Abfälle, die nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG zu überlassen sind, nur unregelmäßig (z.B. Baustellengrundstücke) oder saisonbedingt, aber vorhersehbar an, sind die erforderlichen Abfallbehälter von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Absatz 1 und 2 rechtzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem Aufstelltermin, in Textform gemäß § 126b BGB oder elektronisch über das Serviceportal des AWB anzufordern bzw. abzumelden.“

§ 3

- (1) In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „m³“ ersetzt durch

„Kubikmeter“

- (2) In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte

„im Rahmen der Überlassungspflicht“

eingefügt.

§ 4

- (1) In der Überschrift zu § 12 wird nach den Worten „schadstoffbelasteten Abfällen“ der Zusatz

„(Problemstoffe)“

eingefügt.

- (2) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 4 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten haben Kleinmengen schadstoffbelasteter Abfälle (Problemstoffe - § 6 Abs. 23) aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen oder den Entsorgungsanlagen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Der Landkreis gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen rechtzeitig bekannt. Größere Menge schadstoffbelasteter Abfälle (Problemstoffe) aus privaten Haushaltungen sind zu den Entsorgungsanlagen des Landkreises zu bringen und dort dem Personal zu übergeben.“

§ 5

- (1) In § 14 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „in der Farbe braun“ ersetzt durch die Worte
- „und braunem Deckel“.*
- (2) In § 14 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Worten „Müllgroßbehälter mit ca. 35 l (Mindestbehältervolumen) / 60 l / 80 l / 120 l / 240 l Füllraum“ und nach den Worten „Müllgroßbehälter mit ca. 660 l oder 1.100 l Füllraum“ jeweils die Worte

„und grauem Deckel“

eingefügt.

- (3) In § 14 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „Mehrbedarfssack“ ersetzt durch
- „(Ersatzsack oder Mehrbedarfssack)“.*
- (4) § 14 Abs. 2 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Das Entfernen eines Abfallbehälters vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn dies vier Wochen vorher in Textform gem. § 126b BGB oder elektronisch über das Serviceportal des AWB beantragt wurde.“

- (5) Nach § 14 Abs. 2 Satz 7 wird folgender neuer Satz 8 eingefügt:

„Das Entfernen der Behälter vom Grundstück gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang versagt wird.“

Der bisherige Satz 8 wird zu „Satz 9“.

- (6) § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 müssen vor ihrer ersten Bereitstellung mit dem vom Landkreis vorgegebenen Transponder (Chip) versehen sein.“

- (7) § 14 Abs. 5b erhält folgende Fassung:

„b) Für mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können auf Antrag in Textform gem. § 126b BGB oder elektronisch über das Serviceportal des AWB widerruflich gemeinsame Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 zugelassen werden (Behältergemeinschaft), wenn das vorhandene Behältervolumen auch im Fall der Behältergemeinschaft ausreichend ist. Der Antrag muss im Namen aller Berechtigten oder Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 gestellt sein, sich bei einer

gemeinsamen Nutzung des Restabfallbehälters auch auf die Bio- und Papiertonnen beziehen, einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten und angeben, welchem Haushalt der oder die Abfallbehälter zuzuordnen sind. Der Antrag muss die Erklärung aller Berechtigten und Verpflichteten enthalten, dass der Berechtigte oder Verpflichtete des Haushalts, dem der oder die Behälter zugeordnet sind, die Behälterausstattung bestimmt. Die gemeinsame Behälternutzung gilt als zugelassen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags versagt wird.“

(8) § 14 Abs. 5c erhält folgende Fassung:

„c) Bei Grundstücken mit mindestens acht Haushalten (Wohnanlagen) müssen die Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 3 gemeinsam angemeldet und genutzt werden. Bei Grundstücken mit bis zu 14 Haushalten werden auf Antrag in Textform gemäß § 126b BGB oder elektronisch über das Serviceportal des AWB eines oder mehrerer Berechtigter oder Verpflichteter nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 widerruflich Abfallbehälter für einzelne oder mehrere Haushalte gemeinsam auf demselben Grundstück zugelassen, sofern die Hausverwaltung zustimmt. Die Zustimmung der Hausverwaltung ist mit dem Antrag in Textform gem. § 126b BGB oder elektronisch über das Serviceportal des AWB vorzulegen. Die Nutzung einzelner Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 3 gilt als zugelassen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.“

(9) § 14 Abs. 5d erhält folgende Fassung:

„d) Ist die Abfuhr von Abfällen von einem im Außenbereich gelegenen Grundstück im Einzelfall für den Landkreis unzumutbar und kann kein geeigneter Standort für die Abfuhr der Abfälle in einer für den Berechtigten oder Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 zumutbaren Entfernung vom Grundstück bestimmt werden, kann der Landkreis auf Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 in Textform gemäß § 126b BGB oder elektronisch über das Serviceportal des AWB widerruflich von der Verpflichtung nach Buchstabe a) Satz 1 befreien. Wird eine Befreiung nach Satz 1 erteilt, hat der Verpflichtete im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG den Hausmüll nach § 6 Abs. 16 in Abfallsäcken (Ersatzsäcken), Bioabfälle nach § 6 Abs. 8 in Bioabfallsäcken und Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonen in PPK-Säcken am Abfuhrtag an einem vom Landkreis bestimmten Sammelplatz zur Abholung bereitzustellen. Die Zahl der Ersatzsäcke je Kalenderjahr wird entsprechend dem Volumen der ersetzten Behälter bei einem vierwöchentlichen Leerungsrhythmus bestimmt. Die Befreiung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags versagt wird.“

(10) Nach § 14 Abs. 5d wird folgender Absatz 5e eingefügt:

„e) Der Landkreis kann die Abfuhr mit Abfallsäcken (Ersatzsäcken, Bioabfallsäcken und PPK-Säcken) gegenüber den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2

anordnen, wenn die Abfuhr von Abfällen am Grundstück oder in einer zumutbaren Entfernung vom Grundstück im Einzelfall unzumutbar ist. Die Abfuhr von Abfällen ist für den Landkreis insbesondere dann unzumutbar, wenn

- (1) ein Außenbereichsgrundstück mehr als 200 m vom nächstgelegenen im Zusammenhang bebauten Ortsteil entfernt ist oder*
- (2) die Straße über die ein Grundstück erschlossen ist, mit den für die Abfuhr genutzten Müllfahrzeugen insbesondere unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften nicht befahren werden kann.“*

Der bisherige § 14 Abs. 5e wird zu „§ 14 Abs. 5f“.

- (11) In § 14 Abs. 6 werden nach Satz 1 folgende neue Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Für mehrere Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche, die sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können auf Antrag in Textform gemäß § 126b BGB oder elektronisch über das Serviceportal des AWB widerruflich gemeinsame Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 zugelassen werden (Behältergemeinschaft), wenn das vorhandene Behältervolumen auch im Falle der Behältergemeinschaft ausreichend ist. Der Antrag muss im Namen aller Berechtigten oder Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 gestellt sein, sich bei einer gemeinsamen Nutzung des Restabfallbehälters auch auf die Bio- und Papiertonnen beziehen, einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten und angeben, welcher Einrichtung der oder die Abfallbehälter zuzuordnen sind. Der Antrag muss die Erklärung aller Berechtigten und Verpflichteten enthalten, dass der Berechtigte oder Verpflichtete der Einrichtung, der der oder die Behälter zugeordnet sind, die Behälterausstattung bestimmt. Die gemeinsame Behälternutzung gilt als zugelassen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags versagt wird.“

- (12) § 14 Abs. 7 wird in Satz 2 am Ende nach dem Wort „zulassen“ eingefügt:

„(Behältergemeinschaft).“

- (13) In § 14 Abs. 7 werden nach den Sätzen 1 und 2 folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Der Antrag muss im Namen aller Berechtigten oder Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 in Textform gemäß § 126b BGB oder elektronisch über das Serviceportal des AWB gestellt sein, sich bei einer gemeinsamen Nutzung des Restabfallbehälters auch auf die Bio- und Papiertonnen beziehen, einen Berechtigten oder Verpflichteten der beteiligten privaten Haushalte zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten und angeben, welchem privaten Haushalt der oder die Abfallbehälter zuzuordnen sind. Der Antrag muss die Erklärung aller Berechtigten und Verpflichteten enthalten, dass der Berechtigte oder Verpflichtete des privaten Haushalts, dem der oder

die Behälter zugeordnet sind, die Behälterausstattung bestimmt. Die gemeinsame Behälternutzung gilt als zugelassen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags versagt wird.“

(14) § 14 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Für jeden Haushalt muss außer in den Fällen einer Behältergemeinschaft mindestens eine Biotonne nach Absatz 1 Nr. 1 vorhanden sein, es sei denn, die Gebührenermäßigung nach § 27 wird gewährt (Volleigenkompostierer). Dabei wird bis 4 Personen ein 80 l-Behälter, bis 6 Personen ein 120 l-Behälter und bis 12 Personen ein 240 l-Behälter zur Verfügung gestellt. Mehr als 12 Personen erhalten die entsprechende Anzahl von Behältern. Im Falle einer Behältergemeinschaft nach Absatz 5 Buchstabe b wird die Biotonne dem Haushalt zugeordnet, dem der oder die Behälter nach Absatz 1 Nr. 3 zugeordnet sind. Behältergemeinschaften bei Biotonnen sind widerruflich auf Antrag in Textform gemäß § 126 b BGB oder elektronisch über das Serviceportal des AWB auch ohne gemeinsame Nutzung der Restabfallbehälter (Absatz 1 Nr. 3) zulässig (Biotonnen-Behältergemeinschaft). Der Antrag muss im Namen aller Berechtigten oder Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 gestellt sein und angeben, welchem Haushalt der oder die Abfallbehälter zuzuordnen sind. Fallen auf Grundstücken ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 12) an, müssen Biotonnen in angemessener Größe gegen Zahlung der Gebühr nach § 25 Abs. 4 genutzt werden, sofern die Erzeuger und Besitzer der Bioabfälle deren ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nicht darlegen.“

(15) § 14 Abs. 9 erhält folgende Fassung

„(9) Für jeden Haushalt muss außer in den Fällen einer Behältergemeinschaft im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG eine Papiertonne nach Absatz 1 Nr. 2 vorhanden sein. Im Falle einer Behältergemeinschaft nach Absatz 5 Buchstabe b wird die Papiertonne dem Haushalt zugeordnet, dem der oder die Behälter nach Absatz 1 Nr. 3 zugeordnet sind. Behältergemeinschaften bei Papiertonnen sind widerruflich auf Antrag in Textform gemäß § 126 b BGB oder elektronisch über das Serviceportal des AWB auch ohne gemeinsame Nutzung der Restabfallbehälter (Absatz 1 Nr. 3) zulässig (Papiertonnen-Behältergemeinschaft). Der Antrag muss im Namen aller Berechtigten oder Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 gestellt sein und angeben, welchem Haushalt der oder die Abfallbehälter zuzuordnen sind. Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, werden Papiertonnen in angemessener Größe nur bei gleichzeitiger Nutzung eines Behälters nach Absatz 1 Nr. 3 gegen Zahlung der Gebühr nach § 25 Abs. 4 zur Verfügung gestellt.“

(16) § 14 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht untergebracht werden können, so

dürfen neben diesen Abfallbehältern nach Absatz 1 nur Mehrbedarfssäcke oder Gartenabfallsäcke nach Absatz 1 Nr. 4 verwendet werden, die bei den Gemeinden und beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt gekauft werden können.“

§ 6

In § 16 Abs. 4 wird nach den Sätzen 1 bis 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Von jedem Haushalt und jeder Einrichtung anderer Herkunftsbereiche dürfen maximal 3 Kubikmeter Abfall bereitgestellt werden.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

§ 7

(1) § 21 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Folgende Abfälle werden nach Fraktionen getrennt bei den RecyclingCentern angenommen:

- 1. Textilabfälle*
- 2. Pkw- und Motorrad-Altreifen (mit und ohne Felgen)*
- 3. Unbeschädigte Batterien nach § 6 Abs. 5, davon ausgenommen sind Pedelec-, E-Bike- und E-Scooter-Batterien; Akkumulatoren werden nur bis 500 g angenommen*
- 4. Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten gemäß § 3 Abs. 5 ElektroG, mit Ausnahme von Nachtspeicherheizgeräten, Photovoltaikmodulen und Röhrenbildschirmen sowie Wärmeüberträger und Elektrogroßgeräte; angenommen werden nur Kleingeräte bis zu einer Kantenlänge von 50 cm und Flachbildschirme bis 50 Zoll*
- 5. Gelbe Säcke*
- 6. Glasverpackungen, soweit nicht Flachglas*
- 7. Grünabfälle (Gartenabfälle), maximal 1 Kubikmeter pro Anlieferung und Woche*
- 8. Hartplastik*
- 9. Lampen nach § 6 Abs. 18*
- 10. Schrott und Metalle*
- 11. Papier, Pappe und Kartonagen*
- 12. Frittierfette und Speiseöle*
- 13. Kork (Flaschenkorken)*

(3) *Folgende Abfälle werden nach Fraktionen getrennt bei den Entsorgungsanlagen Bengelbruck und Rexingen angenommen:*

1. *Altholz, soweit es sich nicht um schadstoffbelastetes Altholz handelt (A I – A III)*
2. *Pkw-, Motorrad-, Lkw- und Traktor-Altreifen (mit und ohne Felgen)*
3. *Unbeschädigte Batterien nach § 6 Abs. 5,*
4. *Baustellenmischabfälle (brennbare, behandelbare Abfälle)*
5. *Elektro- und Elektronik-Altgeräte*
6. *Flachglas*
7. *Glas, soweit nicht Flachglas*
8. *Grünabfälle (Gartenabfälle)*
9. *Hartplastik*
10. *Lampen nach § 6 Abs. 18*
11. *Papier, Pappe und Kartonagen*
12. *Restmüll*
13. *Schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen*
14. *Sperrmüll*
15. *Schrott und Metalle*
16. *Textilabfälle*
17. *Frittierfette, Speiseöle*
18. *Kork (Flaschenkorken)*
19. *Gelbe Säcke.*

Darüber hinaus werden bei der Entsorgungsanlage Bengelbruck angenommen:

20. *RC-Bauschutt (Inertabfälle)*
21. *Bodenaushub (verunreinigt)*
22. *Straßenaufbruch (bis DK II)*
23. *Schadstoffbelastetes Altholz (A IV)*
24. *Asbestabfälle und asbesthaltige Geräte*
25. *Mineralfaserabfälle*
26. *Wurzelstöcke*
27. *Photovoltaikmodule“*

(2) § 21 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Landkreis vor der Anlieferung der Abfälle an der Deponie die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen und in geeigneter Weise darzulegen, dass die Abfälle nach § 7 Abs. 3 Deponieverordnung einer Deponie zur Ablagerung zugeführt werden dürfen und insbesondere keiner Verwertung zugeführt werden können. Die Anlieferung der Abfälle an der Deponie ist erst nach einer Freigabe der Deponierung durch den Landkreis zulässig. Der Landkreis hat das Recht, Abfälle zurückzuweisen, wenn die für die Prüfung der Freigabe erforderlichen Angaben nicht gemacht werden.“

§ 8

- (1) In § 22 Abs. 1 werden nach den Worten „auf Antrag“ folgende Worte eingefügt:

„in Textform gemäß § 126b BGB oder elektronisch über das Serviceportal des AWB“

- (2) In § 22 Abs. 3 werden in Satz 1 nach den Worten „auf Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2“ die Worte eingefügt:

„in Textform gemäß § 126b BGB oder elektronisch über das Serviceportal des AWB“

§ 9

§ 23 erhält folgenden neuen Abs. 3:

- „(3) Der Landkreis kann die Gemeinden im Kreisgebiet beauftragen, die Gebühren für Mehrbedarfssäcke und Gartenabfallsäcke im Namen des Landkreises zu berechnen, Abfallgebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Abgaben entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Landkreis zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Landkreis mitzuteilen.“*

§ 10

- (1) In § 25 Abs. 2 wird die Angabe „480 Litern _____ 1.132,56“ gestrichen.
- (2) In § 25 werden die Sätze 4 und 5 des Abs. 2 zu Absatz 2a. § 25 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

„(2a) Bei einem erhöhten Restmüllanfall z. B. durch Kleinkinder oder pflegebedürftige Personen kann in Textform gemäß § 126b BGB oder elektronisch über das Serviceportal des AWB unter Vorlage geeigneter Nachweise (Kopie der Geburtsurkunde, ärztliche Bescheinigung) eine ermäßigte Gebühr für eine Zusatztonne (Windeltonne) beantragt werden. Die Gebühren für Gestellung und Abfuhr betragen jährlich je Abfallbehälter

bei einem Zusatzbehältervolumen

<i>von</i>	<i>EUR</i>
<i>60 Litern</i>	<i>64,92</i>
<i>80 Litern</i>	<i>71,88</i>
<i>120 Litern</i>	<i>102,36</i>

Die Nachweise nach Satz 1 sind regelmäßig alle zwei Jahre erneut vorzulegen. Werden die Zusatztonne nicht abgemeldet und die Nachweise für die Nutzung der Zusatztonne nach Satz 1 nicht erbracht, werden für die bereitgestellten Behälter Gebühren nach Absatz 2 erhoben. Bei der Zusatztonne (Windeltonne) ist eine Behältergemeinschaft nicht zulässig.

- (3) Der bisherige § 25 Abs. 2a wird zu § 25 Abs. 2b und erhält folgende Fassung:

„(2b) In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 14 Abs. 5 Buchstabe d) und in Fällen, in denen eine Abfuhr mit Abfallsäcken angeordnet ist, hat der Berechtigte und Verpflichtete nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 die Jahresgebühr für einen Restabfallbehälter mit dem Restabfallbehältervolumen zu entrichten, der durch die Ersatzsäcke ersetzt wird. Die Behältergröße ist im Befreiungsantrag oder in der Anordnung festzulegen. Der Berechtigte und Verpflichtete erhält mit dem Gebührenbescheid Ersatzsäcke für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend dem Volumen der ersetzten Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Leerung (bei Ersatz eines 35 l-Behälters: 13 Ersatzsäcke in der Größe 35 l, eines 60 l-Behälters 16 Ersatzsäcke in der Größe 50 l, eines 80 l-Behälters 21 Ersatzsäcke in der Größe 50 l; eines 120 l-Behälters 32 Ersatzsäcke in der Größe 50 l; eines 240 l-Behälters 64 Ersatzsäcke in der Größe 50 l) sowie je 26 Bioabfallsäcke und PPK-Säcke. Ersatzsäcke, die die Berechtigten und Verpflichteten im jeweiligen Kalenderjahr nicht für die Abfuhr von Abfällen nutzen, können nicht zurückgegeben werden. Für zusätzliche Mehrbedarfssäcke oder Gartenabfallsäcke ist die Gebühr nach Absatz 3 zu entrichten.“

- (4) In § 25 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „6,80 EUR“ ersetzt durch „7,00 EUR“. In Satz 2 wird die Angabe „1 €“ ersetzt durch „1 EUR“.
- (5) In § 25 Abs. 4 Satz 5 wird die Angabe „§ 14 Abs. 8 Satz 5“ gestrichen.
- (6) § 25 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.
- (7) Die bisherigen Sätze 3 und 4 des § 25 Abs. 5 werden zu § 25 Abs. 6 und erhalten folgende Fassung:

„Für jeden aufgrund eines Umtausches neu bereitgestellten Abfallbehälter und für jede Änderung des Leerungsrhythmus wird eine Gebühr von 40 EUR erhoben. Dies gilt nicht bei An- oder Abmeldung des Haushalts oder der Einrichtung anderer Herkunftsbereiche oder bei Beantragung bzw. Rückgabe einer Zusatztonne (Windeltonne).“

- (8) § 25 Abs. 6 Satz 3 wird zu § 25 Abs. 6 Satz 2.

§ 11

- (1) In § 26 Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Restmüll“ das Wort „sortiertem“ gestrichen.
- (2) In § 26 Abs. 1 wird bei „gebundenes Asbestmaterial (verpackt)“ die Angabe „120,00“ ersetzt durch „140,00“.

- (3) Nach der Angabe „Asbesthaltige Dachpappe (verpackt)“ wird in einer neuen Zeile ergänzt:

„Recycling-Bauschutt 45,00“.

- (4) § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Anlieferung von Kleinmengen aus Haushaltungen bis 0,5 Kubikmeter und max. 100 kg wird eine Gebühr von 20,00 EUR erhoben. Für Kleinstmengen bis 0,1 Kubikmeter beträgt die Gebühr 9,00 EUR.“

- (5) In § 26 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „3 m³“ ersetzt durch „3 Kubikmeter“.

- (6) § 26 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Altreifen dürfen nicht zusammen mit übrigen Abfällen angeliefert werden. Es werden folgende Gebühren erhoben:

<u>bei der Anlieferung von</u>	<u>EUR/Stück</u>
<i>Pkw- u. Motorradreifen ohne Felge</i>	<i>4,00</i>
<i>mit Felge</i>	<i>6,00</i>
<i>Lkw- u. Traktorreifen ohne Felge</i>	<i>31,50</i>
<i>mit Felge</i>	<i>63,00.“</i>

§ 12

- (1) In § 27 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ ersetzt durch die Worte:

„in Textform gemäß § 126b BGB oder elektronisch über das Serviceportal des AWB“

- (2) § 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Behältergemeinschaften gemäß § 14 Abs. 5 Buchstabe b, Buchstabe c und § 14 Abs. 6 und 7 können die Ermäßigung nur beantragen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 bei allen Haushalten und allen Benutzern aus anderen Herkunftsbereichen vorliegen, die an der Behältergemeinschaft beteiligt sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 3 entsprechend.“

Haushalte für die Biotonnen-Behältergemeinschaften nach § 14 Abs. 8 bestehen, erhalten keine Ermäßigung.“

§ 13

- (1) In § 29 Abs. 1a werden die Worte „und der Übergabe oder Übersendung der Gebührenmarke(n)“ *gestrichen*.
- (2) § 29 Abs. 1 Satz 2 wird zu § 29 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ende des Monats,

- a) in dem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 4 Abs. 1 oder 2 alle Behälter nach § 14 Abs. 1 in Textform gemäß § 126b BGB oder elektronisch über das Serviceportal des AWB abgemeldet hat mit der Deaktivierung des Behälters,*
- b) im Falle einer Behältergemeinschaft, wenn der zur Zahlung Verpflichtete im Sinn von § 14 Abs. 5 Buchst. b die Beendigung der Behältergemeinschaft in Textform gemäß § 126b BGB oder elektronisch über das Serviceportal des AWB mitteilt und*
- c) im Falle einer Befreiung oder Anordnung der Nutzung von Mehrbedarfssäcken nach § 14 Abs. 5 Buchst. d mit der Abmeldung in Textform gemäß § 126b BGB oder elektronisch über das Serviceportal des AWB und der Rückgabe ungenutzter Mehrbedarfssäcke.*

Nach Abmeldung und Deaktivierung der Behälter nach Satz 1 Buchst. a erhält der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 4 Abs. 1 oder 2 eine Mitteilung des Termins, an dem der Behälter am Rand des Gehwegs oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand, oder mit Zustimmung des Landkreises auf einem frei zugänglichen Teil des Grundstücks zur Abholung bereitzustellen ist. Steht der abzuholende Behälter am Abholtermin nicht zur Abholung bereit, wird für Behälter bis zu einer Größe von 240 l Füllraum eine Gebühr von 30 EUR und für Behälter ab einer Größe von 660 l Füllraum eine Gebühr von 60 EUR erhoben.“

- (3) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 des § 29 werden zu den Absätzen 3 bis 5 des § 29.
- (4) In § 29 Abs. 3 (neu) wird der letzte Satz *gestrichen*.

§ 14

In § 31 Abs. 1 wird nach der bisherigen Nr. 1 folgende neue Nr. 2 eingefügt:

- „(2) als Berechtigter oder Verpflichteter entgegen § 10 Abs. 2 die Grundstücke/Haushaltungen/Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche nicht anmeldet*

oder entgegen § 10 Abs. 2 die erforderlichen Abfallbehälter nicht anfordert oder anmeldet,“

Die bisherige Nr. 2 bis 5 werden zu den neuen Nr. 3 bis 6.

Die bisherige Nr. 6 wird gestrichen.

§ 15

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenstadt, 10.12.2024



Dr. Rückert, Landrat